

Antrag

der Abgeordneten **Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Witt, Jürgen Pohl, René Springer, Stephan Brandner, Marcus Brühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Martin Hohmann, Jens Kestner, Enrico Komning, Jörn König, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg** und der Fraktion der AfD

Rentenrechtliche Gleichstellung von Einmalzahlungen Ost und West

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie das Weihnachtsgeld ist in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die Bemessungsgrenzen nicht überschritten werden, beitragspflichtig. Solche Einmalzahlungen erhöhen in der Regel den späteren Rentenanspruch.

In der ehemaligen DDR gab es ebenfalls Einmalzahlungen, wie zum Beispiel die sogenannte „Jahresendprämie“. Die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Gewährung der Jahresendprämie waren im Arbeitsgesetzbuch der DDR (AGB-DDR) geregelt; über die tatsächliche Prämienhöhe entschied zumeist die Betriebsleitung. Die Prämien wurden häufig bar ausgezahlt; es erfolgte eine nur eingeschränkte Dokumentation zur Prämienzahlung. In der Nachwendezeit kam es zu einer durchgreifenden Umstrukturierung bzw. einer Abwicklung der prämienzahlenden Betriebe.

2. Die „Jahresendprämien“ und weitere zusätzliche Vergütungen für die Arbeitsleistung werden bei der Rentenberechnung grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn sie als Lohnbestandteil zu bewerten sind und ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem vorliegt bzw. eine zumindest fiktive Zugehörigkeit bestand.

Die erfolgende Unterscheidung nach der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem i.S. der Anlage 1 des AAÜG führt zu einer Ungleichstellung zwischen den seinerzeit ausschließlich sozialversicherungspflichtig Versicherten und den Versicherten mit einer Zusatzversorgung. Diese Differenzierung ist mit Blick auf die Prämienanrechnung nicht gerechtfertigt.

Es ergeben sich für die ostdeutschen Versicherten auch aufgrund der zu DDR-Zeiten beschränkten Dokumentation, der Umstrukturierung bzw. Abwicklung der prämienzahlenden Unternehmen in der Nachwendezeit sowie aufgrund der allgemeinen Zeitabläufe erhebliche Schwierigkeiten, den Zufluss von Prämien dem Grunde nach und insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Höhe nachzuweisen.

Eine vereinfachte Anerkennung von Prämien aus DDR-Zeiten dient der rentenrechtlichen Gleichstellung von Einmalzahlungen in Ost und West und der Bekämpfung von Altersarmut.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der regelt, dass in den Fällen, für die gemäß §§ 116 ff AGB-DDR in der Fassung vom 16. Juni 1977 ein Anspruch auf Prämien bestand, dieser Anspruch bei der Rentenberechnung Berücksichtigung findet und dabei

1. für einen Zufluss der Prämien dem Grunde nach eine Glaubhaftmachung ausreichend ist;
2. für die Zwecke der Berücksichtigung der Prämien ggf. auch die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem (nach der Anlage 1 AAÜG) fiktiv anerkannt wird;
3. für die Bestimmung der Höhe der zu berücksichtigenden Prämie auch eine Schätzung möglich ist und dafür ein Schätzungsmaßstab entwickelt wird. Höhere Prämien sind auf Nachweis hin zu berücksichtigen.

Berlin, den 30. April 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die rentenrechtliche Berücksichtigung der Prämien in der ehemaligen DDR als Einmalzahlungen ist 28 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung im Rahmen einer fairen Behandlung der Ostdeutschen geboten. Zugleich erfordert die Fairness gegenüber den anderen Rentnern mit Belegproblemen aber auch, dass die Prämien nicht pauschal und ohne jeden Nachweis, sondern erst nach Glaubhaftmachung berücksichtigt werden können.

Prämien aus DDR-Zeiten können sich mit Blick auf eine fehlende Rechtsgrundlage im RÜG nur bei Renten auswirken, die nach dem AAÜG übergeleitet wurden. Damit kann bislang nur eine Anrechnung bei den Versicherten erfolgen, die in der DDR einem Zusatzversorgungssystem angehörten oder bei denen später durch Feststellungsbescheid die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem fiktiv anerkannt wurde. Eine Einbeziehung und Gleichstellung aller Prämienempfänger ist damit nur dann möglich, wenn diese für die Prämienanrechnung so behandelt werden, als hätten sie einem Zusatzversorgungssystem angehört.

Soweit der Erhalt von Prämien glaubhaft gemacht werden kann, sollte zur Festlegung der Höhe der Prämien ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Schätzung gegeben sein, ferner ein konkreter Schätzungsmaßstab vorliegen bzw. eine festgelegte Abschlagshöhe angegeben sein. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Damit würde eine Entlastung von Rententrägern und Sozialgerichten erfolgen, die für die Schätzung der Höhe der Prämien bislang keine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage vorfinden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.